

Schiienenverkehr

Eisenbahn, Strassenbahn und Modellbahn in Österreich

aktuell

2/2026



Eröffnung des Koralmtunnels

Speisewagen-Ära bei den ÖBB beendet

NJ-Dosto-Schlafwagen am Abstellgleis

SOB-NPZ an DPB Rail Infra Service

Massives Mehrangebot bei der GKB

BFZ-Chaos auf der Franz-Josefs-Bahn

Umstationierungen bei der Reihe 5047

Privatgüterzüge im Jahr 2026

EUR 15,40
Fr. 14.15





REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

GZ 58 Cg 37/23h

IM NAMEN DER REPUBLIK

Klagende Partei: Voestalpine SIGNALING Austria GmbH, FN 358787d, Alpinestraße 1, 8740 Zeltweg
vertreten durch: GEISTWERT Kletzer Messner Mosing Schnider Schultes Rechtsanwälte OG
Linke Wienzeile 4, 1060 Wien

Beklagte Partei: VOSSLOH COGIFER SA, 23 rue Franois Jacob, 92565 Rueil-Malmaison Cedex,
Frankreich

vertreten durch: Dr. Johannes P. Wilhelm, M.B.L.-HSG, c/o Jones Day, Thurn-und-Taxis-Platz 6,
60313 Frankfurt am Main, Deutschland

wegen: Patentverletzung (Unterlassung, Beseitigung, Auskunft, Rechnungslegung,
Urteilsveröffentlichung) (Streitwert: EUR 92.000,00)

1. Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es ab sofort zu unterlassen, in Österreich betriebsmäßig

1.1 (Anspruch 1) Einrichtungen zum Umstellen einer Schienenweiche, die eine Zungenvorrichtung mit zwei Backenschienen und den Backenschienen zugeordneten Zungenschienen umfasst, bei welcher eine Mehrzahl von Stelleinrichtungen in Schienenlängsrichtung versetzt angeordnet sind, wobei die Stelleinrichtungen mittels eines Koppelgestänges zu gleichsinnigem Antrieb miteinander mechanisch gekuppelt sind, dadurch gekennzeichnet, dass das Koppelgestänge zwischen zwei benachbarten Stelleinrichtungen jeweils ein gesondertes Doppelgestänge aus zwei parallelen in Stangenlängsrichtung verschiebbar geführten Koppelstangen umfasst, welche die beiden benachbarten Stelleinrichtungen miteinander mechanisch kuppeln und zwischen den zwei Backenschienen verlaufen, wobei die zwei parallelen Koppelstangen gekröpfte Endabschnitte aufweisen, insbesondere

1.2 (Anspruch 2) Einrichtungen nach Punkt 1.1, bei welchen die zwei parallelen Koppelstangen in der Mitte zwischen den beiden Backenschienen verlaufen, insbesondere.

1.3 (Anspruch 3) Einrichtungen nach Punkt 1.1 oder 1.2, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die zwei parallelen Koppelstangen an ihren beiden Enden jeweils über einen Winkelhebel an den Stelleinrichtungen angreifen, insbesondere.

1.4 (Anspruch 4) Einrichtungen nach Punkt 1.3, die dadurch gekennzeichnet sind, dass der an dem einen Ende der Koppelstangen angeordnete Winkelhebel ein größeres Hebelverhältnis aufweist als der an dem anderen Ende der Koppelstangen angeordnete Winkelhebel, insbesondere

1.5 (Anspruch 6) Einrichtungen nach Punkt 1.3 oder 1.4, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Winkelhebel an den Schwellen schwenkbar gelagert sind, insbesondere

1.6 (Anspruch 7) Einrichtungen nach einem der Punkte 1.3 bis 1.5, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Winkelhebel jeweils unter Zwischenschaltung einer schwenkbar angelenkten Pendelstütze an der Umstelleinrichtung (10) angreifen und/oder

1.7 (Anspruch 11) Schienenweichen, die eine Zungenvorrichtung mit zwei auf Schwellen befestigten Backenschienen und den Backenschienen zugeordnete Zungenschienen und eine Einrichtung zum Umstellen der Schienenweiche nach einem der Punkte 1.1 bis 1.6 umfassen, insbesondere

1.8 (Anspruch 12) Schienenweichen nach Punkt 1.7, die dadurch gekennzeichnet sind, dass das Koppelgestänge oberhalb der Schwellen verläuft, insbesondere

1.9 (Anspruch 13) Schienenweichen nach Punkt 1.7 oder 1.8, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Stelleinrichtungen jeweils in einem Schwellenfach oder in einer Trogschwelle zwischen zwei benachbarten Schwellen angeordnet sind,

herzustellen, feilzuhalten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen, oder zu den genannten Zwecken einzuführen und/oder zu besitzen.

Handelsgericht Wien, Abteilung 58,
Wien am 29. 9. 2025
Mag. Petra Peer, LL.M., Richterin